

Anmerkung: BGH, Urteil v. 18. 6. 2020 –4 StR 482/19 (LG Berlin) [Urteilsanmerkung]

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "Anmerkung: BGH, Urteil v. 18. 6. 2020 –4 StR 482/19 (LG Berlin) [Urteilsanmerkung]." *JuristenZeitung (JZ)* 75 (22): 1114–17. <https://doi.org/10.1628/jz-2020-0354>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Anmerkung

Professor Dr. Dr. h.c. **Michael Kubiciel**, Augsburg*

Urteile können nicht überzeugender sein als die ihnen zugrunde liegenden Maßstäbe. Werden uneindeutige Maßstäbe an ein rational kaum erklärbares Verhalten angelegt, wird *kein* Urteil je vollständig überzeugen können. So verhält es sich auch mit den inzwischen vier Entscheidungen – zwei erstinstanzliche Schuldsprüche, zwei Revisionsentscheidungen – zum sogenannten Berliner Raser-Fall.¹ Die Richter hatten dabei vor allem zu klären, ob die Fahrer hochmotorisierter Autos mit (bedingtem) Tötungsvorsatz handeln, wenn sie im Verlauf eines unerlaubten innerstädtischen Kraftfahrzeugrennens mit mehr als 140 km/h eine rote Ampel überfahren, ohne auf querenden Pkw-Verkehr noch rechtzeitig reagieren zu können. Die Beantwortung dieser Frage macht die methodischen und begrifflichen Grenzen der herrschen-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Augsburg.

¹ *LG Berlin* JZ 2017, 1066 mit Anm. *Grünwald*; siehe dazu u. a. *Bosch* JURA 2018, 1225; *Herzberg* JZ 2018, 122; *Jahn* JuS 2017, 700; *Jäger* JA 2017, 786; *Kubiciel/Hoven* NSTZ 2017, 439; *Momsen* KriPoZ 2018, 76; *Walter* NJW 2017, 1350. Sodann *BGHSt* 63, 88, 93 = JZ 2018, 574, 575; dazu u. a. *Eisele* JZ 2018, 549; *Hörnle* NJW 2018, 1576; *Kubiciel/Wachter* HRRS 2018, 332; *Puppe* JR 2018, 323; *Zopfs* DAR 2018, 375. *LG Berlin*, Urteil v. 26. 3. 2019 – (532 Ks) 251 Js 52/16 (9/18); dazu *Jäger/Bönig* HRRS 2020, 122. Nunmehr *BGH*, Urteil v. 18. 6. 2020 – 4 StR 482/19 = JZ 2020, 1109.

den Vorsatzdogmatik deutlich (I.).² Nimmt man – wie das *LG Berlin* mit Billigung des 4. BGH-Strafsenats – an, dass (zumindest) einer der Angeklagten mit bedingtem Tötungsvorsatz handelte, stellt sich unweigerlich die Frage, ob bzw. welche Mordmerkmale verwirklicht worden sind. In der Antwort liegt zugleich eine Bestätigung der Reformbedürftigkeit des § 211 StGB (II.).

I. Bedingter Tötungsvorsatz

1. Problemendenken, Gesamtschau, Topik

Uneindeutig sind die zentralen Maßstäbe für die Beurteilung des Falles, weil nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der bedingte Tötungsvorsatz im Wege einer Gesamtschau persönlichkeitsbezogener, subjektiver und objektiver Indizien festzustellen ist.³ Es gehört zum Wesen einer Gesamtschau, dass weder die Elemente der Betrachtung noch deren Gewicht und schon gar nicht das Ergebnis der Abwägung der Teilelemente feststeht. Das eröffnet sowohl dem Tat- als auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit, bei der Beurteilung eines konkreten Falles im Weg einer „Rundum-Erörterung“⁴ bald diesen, bald jenen Topos zu betonen (oder einfach auszulassen) und auf diese Weise das eigene Urteil überzeugend begründen zu können.⁵ Dies zeigen die Entscheidungen im Großen wie im Kleinen, namentlich bei der Beurteilung, welche indizielle Bedeutung Fremd- und Eigengefährdung zukommen, sowie bei der konkreten Prüfung des „vorsatzkritischen Gesichtspunkts“ der Eigengefährdung.

Eine derartige Argumentation eröffnet die Möglichkeit, durch den „fallweisen“ Einsatz von Argumenten kurzer Reichweite oder Einzelgesichtspunkten ein Ergebnis zu begründen, das auch hätte anders ausfallen können.⁶ Zwar ist die am konkreten Fall orientierte Gewichtung von Einzelargumenten in der Rechtspraxis unerlässlich;⁷ auch führt eine auf praktische Verwertbarkeit angelegte Dogmatik stets zu Abstrichen an Abstraktion und systematischer Geschlossenheit.⁸ Dennoch liegen die Nachteile einer Begründung mit „vielseitig verwendbaren“⁹ Topoi auf der Hand: Zum einen beeinträchtigt die Methodik der Gesamtschau die Vorhersehbarkeit rechtlicher Wertungen, zum anderen erschwert eine topische Argumentation die Akzeptabilität des Urteils, da jede (minimale) Neugewichtung auch nur eines Topos das Potenzial hat, die rechtliche Beurteilung erheblich zu verändern.¹⁰ All diese Nachteile der Vorsatzdogmatik potenzieren sich, wenn der Bezugspunkt des Vorsatzes – wie hier –

eine Tathandlung ist, deren innere Widersprüche offensichtlich sind: Die Angeklagten wollen ein Rennen gewinnen, wählen aber eine Fahrweise, die nicht nur den Sieg, ihr Auto und andere gefährdet, sondern auch sie selbst. Unterstellt man dann noch, beim Vorsatz handele es sich um eine „realpsychologische Gegebenheit“¹¹ bzw. „innere Tatsache“¹², die „im Kopf des Täters stecke“, und die das Gericht im Wege des Strengbeweisverfahrens festzustellen habe,¹³ steht die Rechtsprechung vor der schier unlösbaren Aufgabe herauszufinden, was die Angeklagten zum Tatzeitpunkt wussten und wollten.¹⁴ Sollte dies tatsächlich das Ziel einer (revisionsfesten) Tatsachenfeststellung durch Tatgerichte sein, dann müsste in Fällen wie diesen eine Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat *in dubio pro reo* ausscheiden.¹⁵

2. Vorsatz „in rechtlicher Hinsicht“

Dazu ist es in diesem Fall nicht gekommen. Schon in seiner ersten Entscheidung hatte der 4. Strafsenat herausgestellt, dass der bedingte Tötungsvorsatz nicht mit einer inneren Tatsache oder einem Bewusstseinszustand gleichzusetzen ist. „In rechtlicher Hinsicht“ sei ein bedingter Tötungsvorsatz gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt und dies billigt oder sich um des erstrebten Erfolgs willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet.¹⁶ Dementsprechend nennt der Strafsenat auch die „rechtlichen Maßstäbe“, nach denen zu bestimmen sei, ob der Täter bedingt vorsätzlich gehandelt habe. Ausgangspunkt ist die bereits erwähnte „Gesamtschau objektiver und subjektiver Umstände“, zu denen „insbesondere die psychische Verfassung [des Täters] bei Tatbegehung, seine Motivation und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände, insbesondere die konkrete Angriffsweise“ gehören. Die Gefährlichkeit der Tathandlung und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts, heißt es weiter, seien keine allein maßgeblichen Kriterien, vielmehr stelle eine mögliche Eigengefährdung einen „wesentlichen vorsatzkritischen Gesichtspunkt“ dar.¹⁷

Die Ausführungen zeigen zweierlei: Zum einen wird deutlich, dass die Rechtsprechung den Vorsatz nicht mit einem psychologischen Phänomen gleichsetzt,¹⁸ sondern „als normativen Rechtsbegriff“¹⁹ verwendet, für dessen Entfaltung der BGH den Tatgerichten Vorgaben macht. Zum anderen zeigt sich die Normativität daran, dass der 4. Strafsenat *wertend* festlegt, dass die Vornahme einer hochgradig lebensgefährlichen Handlung, deren Risiken für andere die Angeklagten nicht einmal abzuschirmen versuchten, sondern hinnehmen,²⁰ kein maßgebliches Indiz für einen Tötungsvorsatz

² Zutreffend ist daher die Feststellung, der Fall sei ein „vortrefflicher Prüfstein“; vgl. *Duttge*, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius* (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 2, 2020, § 35 Rn. 28.

³ *BGHSt* 63, 88, 93 f. = *JZ* 2018, 574, 575; siehe auch *Vogel/Bülte*, in: *Leipziger Kommentar (LK) StGB*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 15 Rn. 63, 65.

⁴ Treffend *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. 1991, S. 145, 152.

⁵ Grundlegend zur Topik in der Rechtswissenschaft *Vieweg*, *Topik und Jurisprudenz*, 5. Aufl. 1974. Zur Bedeutung für die Strafrechtswissenschaft *Küpper*, in: *Festschrift für Ingeborg Puppe*, 2011, S. 137, 146 ff.

⁶ Zu den Vorzügen topischer Begründungen *Roxin/Greco*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 7 Rn. 54 f. Zu den Rationalitätsdefiziten und Grenzen der Begründungskraft *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, 2. Aufl. 1983, S. 135 ff.; *Kubiciel*, *Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts*, 2013, S. 104 ff., 109 f., 118 ff.

⁷ *Küpper*, in: *Festschrift für Ingeborg Puppe*, 2011, S. 137 (Fn. 5), S. 146; *Larenz* (Fn. 4), S. 147.

⁸ So *Pawlik*, *Das Unrecht des Bürgers*, 2012, S. 10.

⁹ *Larenz* (Fn. 4), S. 144.

¹⁰ Noch kritischer *Hruschka* *JZ* 1985, 1, 9 f.: Topik sei allein auf Wirkung berechnet, führe aber zu begrifflichen Selbstwidersprüchen und offenen und versteckten Widersprüchen in der Argumentation.

¹¹ Vgl. *Duttge*, in: *Handbuch des Strafrechts* (Fn. 2), § 35 Rn. 12, die indes nicht nur als reale Phänomene, sondern mit Hilfe „rechtlicher Maßstäbe“ zu bestimmen sei.

¹² *Vogel/Bülte*, in: *LK-StGB* (Fn. 3), § 15 Rn. 63; siehe auch *Eisele* *JZ* 2018, 549, 553.

¹³ *Momsen* *KriPoZ* 2018, 76, 77; *Vogel/Bülte*, in: *LK-StGB* (Fn. 3), § 15 Rn. 66; *Walter* *NJW* 2017, 1350.

¹⁴ Treffend *Grünwald* *JZ* 2017, 1069, 1070: Es sei fraglich, dass sich Vorsatz nach diesem Ansatz feststellen lasse, zumal sich die Vorstellungswelt des Täters zum Tatzeitpunkt kaum in das „karge bipolare Schema – Wollen oder Nicht-Wollen – pressen lassen [dürfte]“.

¹⁵ Vgl. *Hörnle* *NJW* 2018, 1576, 1577; *Wachter* *JR* 2020 i. Ersch.

¹⁶ *BGHSt* 63, 88, 93 = *JZ* 2018, 574, 575.

¹⁷ *BGHSt* 63, 88, 94 = *JZ* 2018, 574.

¹⁸ So aber *Hörnle* *NJW* 2018, 1576, 1577.

¹⁹ Vgl. *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski*, *StGB*, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 8; *Grünwald* *JZ* 2017, 1069, 1070.

²⁰ Darauf abhebend *Grünwald* *JZ* 2017, 1069, 1071; *Herzberg* *JZ* 2018, 122, 128; *Kubiciel/Hoven* *NSStZ* 2017, 439, 442.

sei, weil sich die Angeklagten mit dem Verhalten zugleich selbst gefährdeten.²¹ Empirische Erkenntnisse, mit denen sich die Berechtigung dieser Wertung argumentativ absichern ließe, fehlen. Dabei kann weder in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen werden, dass sich die Angeklagten im vorliegenden Fall bei ihrem innerstädtischen Rennen nicht hätten selbst gefährden wollen.²² Noch ist eine Festlegung *normativ* zwingend, die es dem Täter ermöglicht, einer Vorsatzstrafe zu entgehen, wenn er nicht nur den Tod anderer, sondern auch die Gefährdung seines eigenen Lebens einkalkuliert.²³ Und schließlich fragt sich ganz grundsätzlich, weshalb die strafrechtliche Beurteilung, ob der Angeklagte mit Tatvorsatz handelte oder nicht, auch in diesem Punkt nach Maßgabe nicht rational vermittelbarer, widersprüchlicher Annahmen des Täters vorgenommen werden soll.²⁴

Derartige Überlegungen hat der 4. Strafsenat in seiner ersten Entscheidung nicht aufgegriffen, sondern stattdessen vom *LG Berlin* eine nähere Auseinandersetzung mit dem vorsatzkritischen Topos der Eigengefährdung verlangt, zumal es einen Erfahrungssatz, dass Fahrer „tonnenschwerer, stark beschleunigender und mit umfassender Sicherheitstechnik ausgestatteter Autos“ jegliches Risiko für sich ausschließen, nicht existiere.²⁵ Im Hintergrund steht dabei wohl die des Öfteren geäußerte Sorge, eine zu starke Normativierung des subjektiven Tatbestandes berge die Gefahr unzulässiger „Vorsatzfiktionen“.²⁶ Dabei wäre diese Sorge nur dann begründet, wenn der Vorsatz Wirklichkeitsgelöst zugeschrieben würde, obwohl die Tatgerichte dem tatsächlichen Bewusstseinsinhalt der Angeklagten zum Tatzeitpunkt nachzuspüren und im Urteil zu rekonstruieren hätten. Beides trifft nicht zu. Die Rekonstruktion des tatsächlichen Bewusstseinszustandes des Angeklagten ist kein Ziel, das ein Strafverfahren im Strengbeweisverfahren realistisch erreichen kann. Dennoch wird der bedingte Tötungsvorsatz nicht unzulässig „fingiert“, wenn das Verhalten des Täters nach Maßgabe gesellschaftlicher Plausibilitätsstandards interpretiert wird und rational nicht nachvollziehbare Täterannahmen für unbeachtlich erklärt werden.

3. Fremdgefährdung und Eigengefährdung

Mit seiner vorliegenden zweiten Entscheidung akzeptiert der 4. Strafsenat die Feststellungen der Strafkammer zum bedingten Tötungsvorsatz und weist die Revision eines der beiden Angeklagten zurück. Die Grundlage für diese Entscheidung wird in den beiden Leitsätzen deutlich, die allerdings nicht konsistent wirken. So soll bei der Bewertung der Eigengefährdung (als „vorsatzkritischer“ Gesichtspunkt) das Vorstellungsbild des Täters aufgespalten – der Senat spricht von: abgestuft – werden: Der Täter könne „bei Fassen seines Tatentschlusses einen bestimmten gefahrbezüglichen Sachverhalt hinnehmen, während er auf das Ausbleiben eines anderen, für ihn mit einem höheren Risiko verbundenen Geschehensablauf“ vertraue (Leitsatz 1, Rn. 35; die im Text

genannten Rn. beziehen sich auf *BGH* [Fn. 1] JZ 2020, 1109 ff.). Der durch die Formulierung entstehende Eindruck, die Tatgerichte hätten im konkreten Fall nachzuforschen, welchen Geschehensablauf der Täter unterstellt hat und welchen nicht, wird durch Leitsatz 2 korrigiert. Es komme allein darauf an, ob der Täter die *mit dem tatsächlichen Geschehensablauf* einhergehende Eigengefährdung hingenommen habe. Unerheblich sei es hingegen, „ob er weitere Geschehensabläufe, die aus seiner Sicht mit einer höheren und deshalb von ihm nicht gebilligten Eigengefährdung verbunden waren, ebenfalls für möglich erachtet hat“ (Leitsatz 2, Rn. 35).

Damit nimmt der Senat eine Weichenstellung vor, die für die Beurteilung dieses Falles wesentlich ist. Denn auf Berliner Innenstadtsstraßen verkehren auch um 0.30 Uhr nicht nur PKW, sondern unter anderem auch Kleintransporter oder (Linien-)Busse. In seiner ersten Entscheidung hatte der Strafsenat noch betont, das Tatgericht müsse sich „einzelfallbezogen damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang aus Sicht des Täters aufgrund seines Verhaltens eine Gefahr (auch) für seine eigene körperliche Integrität drohte. Hierfür können sich wesentliche Indizien aus den objektiven Tat Umständen ergeben, namentlich dem täterseitig genutzten Verkehrsmittel und den konkret drohenden Unfallszenarien.“²⁷ Für das die Eigengefährdung betreffende Vorstellungsbild des Täters könne es relevant sein, „ob Kollisionen mit Fußgängern oder Radfahrern oder mit anderen Pkw oder gar Lkw drohen“. Ausdrücklich erwähnt der Senat auch die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit Bussen.²⁸ Hätte der Angeklagte die Möglichkeit eines solchen Unfallszenarios gesehen, könnte man ihm nicht ohne weiteres den Willen zuschreiben, einen solchen, auch für ihn tödlichen Unfall zu billigen. Vielmehr wäre es dann notwendig gewesen, den inneren Widerspruch in seinem Verhalten wie oben gezeigt normativ aufzulösen oder den Täter *in dubio pro reo* vom Vorwurf eines vorsätzlichen Deliktes freizusprechen.

Diesem Problem entzieht sich der Senat mit einem Kunstgriff. Wenn allein auf das Eigenrisiko des Geschehensablaufs abzustellen ist, der sich tatsächlich verwirklicht hat, erübrigen sich Feststellungen dazu, ob (bzw. auf welcher Grundlage) der Täter auf das Ausbleiben eines Unfalls mit einem Linienbus vertraute, während er die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit einem PKW sah und billigte. Anstatt das Tatgericht zur Aufklärung solcher (möglicher) Widersprüche aufzufordern, stellt der Senat ausschließlich auf *ein* Unfallszenario von mehreren möglichen Szenarien ab. Erneut zeigen sich hier die Wesensmerkmale einer topischen Argumentation: Indem der Senat einen Gesichtspunkt und damit eine Unfallalternative betont und andere für unmaßgeblich erklärt, lässt sich die Entscheidung zwar *ad hoc* begründen. Die Schwächen zeigen sich aber, sobald man nach einem Grund für diese Fokussierung fragt und erkennt, dass der 4. Strafsenat eine Begründung schuldig bleibt.

Selbstverständlich ist die Fokussierung des tatsächlich eingetretenen Geschehensablaufs gerade auf Basis der Rechtsprechung nicht. Stellt die Selbstgefährdung nämlich ein vorsatzkritisches Element dar, kann es nicht auf einen Risiko-ausschnitt ankommen. Vielmehr muss sich das Tatgericht mit der Frage auseinandersetzen, welche Risiken der Täter insgesamt erkannt und hingenommen hat. Dabei mag es zwar so sein, dass er das Entstehen einzelner Risiken (Unfall mit

²¹ So auch *Eisele* JZ 2018, 549, 552; *Momsen* KriPoZ 2018, 76, 85.

²² *Hörnle* NJW 2018, 1576, 1578.

²³ *Kubiciel/Wachter* HRRS 2018, 332, 334 f.

²⁴ Siehe dazu *Jakobs* Rechtswissenschaft 2010, 283, 288 f.; *ders.*, Kritik des Vorsatzbegriffs, 2020, S. 39 ff.; *Puppe* ZStW 103 (1991), 1, 14. Umfassend zur „Entkoppelung des Vorsatzes vom psychischen Befund“ *Pawlik* (Fn. 8), S. 381 ff. Auf den vorliegenden Fall übertragen: *Kubiciel/Hoven* NStZ 2017, 439, 441 f.; *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 3. Aufl. 2017, § 212 Rn. 23a.; *Wachter* JR 2020, i. Ersch.

²⁵ *BGHSt* 63, 88, 95 f. = JZ 2018, 574, 576.

²⁶ So etwa *Gaede* (Fn. 19), § 15 Rn. 8; *Rostalski* GA 2017, 585, 590 f.; *Vogel/Bülte*, in: *LK-StGB* (Fn. 3), § 15 Rn. 66.

²⁷ Dazu und zum Folgenden *BGHSt* 63, 88, 93 f. = JZ 2018, 574.

²⁸ *BGHSt* 63, 88, 95 = JZ 2018, 574.

PKW) sah und hinnahm, während er andere nicht erkannte (Unfall mit einem Linienbus); denkbar ist auch, dass der Täter das eine Risiko für wahrscheinlicher hielt als ein anderes. Im Rahmen einer – vom *BGH* selbst verlangten – Gesamtschau von vornherein nur einen Teilausschnitt zu betrachten, geht hingegen nicht an.

Aber auch die getrennte Betrachtung bzw. Gegenüberstellung von Fremd- und Eigengefährdung, wie sie im Topos „Eigengefährdung als vorsatzkritischer Gesichtspunkt“ aufscheint, ist wenig überzeugend. Erkennt man an, dass sich „Zusammenhängende[s] nur als ein Ganzes ins Werk setzen“ lässt,²⁹ kann die Eigengefährdung nicht als Einwand gegen die Annahme eines Tötungsvorsatzes verwendet werden. Wer eine Handlung vornimmt, die er als hochgradig gefährlich für sich und andere erkannt hat, nimmt die Folgen insgesamt hin. Dass der Berliner Angeklagte nicht mit einem Linienbus, sondern mit einem PKW kollidierte und er einen anderen Menschen tötete und nicht sich selbst, war – da man von Glück und Pech nicht sprechen kann – nichts anderes als dem Zufall geschuldet.

II. Mordmerkmale

Bejaht man mit dem *LG Berlin* und dem *BGH* den Tötungsvorsatz, ist die Verurteilung wegen Mordes geradezu vorgezeichnet. Zwar hält die Annahme einer Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln der rechtlichen Prüfung nicht stand, da die Strafkammer nicht widerspruchsfrei begründet hatte, dass dem Angeklagten „den Umständen nach klar gewesen [sei], dass die von ihm geschaffenen Gefahren nicht auf Insassen eines von rechts in die Kreuzung einfahrenden Fahrzeugs beschränkt gewesen seien“ (Rn. 51). Indes erfüllt der Angeklagte auch nach Auffassung des 4. Strafsenats die Mordmerkmale „Heimtücke“ und „niedrige Beweggründe“. Das entspricht den geringen Anforderungen, die die Rechtsprechung an diese Mordmerkmale stellt. So soll ein „Ausnutzen“ der Arg- und Wehrlosigkeit sowie ein dementsprechendes Ausnutzungsbewusstsein auch dann vorliegen, wenn der Täter spontan handelt und er die Arg- und Wehrlosigkeit weder ausnutzt noch dies anstrebt (Rn. 54).³⁰ Die Annahme „niedriger Beweggründe“ wiederum macht der Senat – im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung – von einer „Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren“ abhängig (Rn. 56).

Bei derart weitgesteckten, normativ geradezu „farblosen“ Kriterien ist eine Verurteilung wegen Mordes immer dann wahrscheinlich, wenn der Angeklagte eine Handlung vornimmt, die von einer gewissen Drastik ist und die auf einem für den „durchschnittlichen“ Rechtsanwender nicht nachvollziehbaren Handlungsmotiv beruht. Beide Voraussetzungen erfüllt der Berliner Raser-Fall in geradezu paradigmatischer Weise. Dass auf einer derart vagen tatbestandlichen Grundlage die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zwingend ist, zeigt – erneut – die Reformbedürftigkeit des Mordtatbestandes.³¹

²⁹ Treffend *Jakobs* (Fn. 24), S. 41.

³⁰ Mit weiteren Nachweisen *Momsen*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmayer*, StGB, 5. Aufl. 2020, § 211 Rn. 51.

³¹ *Grünwald* NJW 2020, 2907; *Kubiciel/Hoven* NStZ 2017, 439, 440.